OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553098/16/BL/JoS

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.08.2024, GZ: AUWR-2006-3845/667-P, betreffend Stilllegungsmaßnahmen von Anlagen einer Biogasanlage gemäß § 62 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 05.08.2024, GZ: AUWR-2006-3845/667-P, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter anderem als Betreiber einer Biogasanlage auf näher bezeichneten Grundstücken der Katastral- und Marktgemeinde Molln aufgetragen, Maßnahmen zur Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme von Paddelrührwerken samt Feststoffeinbringung sowie daraus resultierende Folgemaßnahmen binnen bestimmter Fristen zur Umsetzung zu bringen. Die bB stützte ihr Vorgehen auf § 62 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und verwies – neben der Darlegung einer umfassenden Verfahrenschronologie und einiger Urkunden – begründend im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die zuletzt am 14.03.2024 durchgeführten Erhebungen, die in der diesbezüglichen und einen zwingenden Bestandteil des Bescheides bildenden Niederschrift festgehalten seien. Die bB führte zudem ins Treffen, dass vor Bescheiderlassung eine Verfahrensanordnung iSd § 62 Abs. 2 AWG ergangen sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 20.08.2024 erhob der Bf gegen den Bescheid vom 05.08.2024 Beschwerde. Darin führte dieser in Bezug auf Teile der Anlage im Wesentlichen aus, dass die geforderten Maßnahmen durch die Steuerungstechnik der Anlage sichergestellt seien. Generell verfüge die Anlage über einen Konsens, der nie untergegangen sei und seien gegenüber diesem lediglich geringfügige Abweichungen im Sinne einer Sanierung der Anlage zur Herbeiführung des Standes der Technik durchgeführt worden. Es liege aber keine wesentliche Änderung iSd § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 vor. Der Bf verwies zudem auf bei der Anlage vorgenommene bzw. noch vorzunehmende Verbesserungen. Zusammengefasst sei den behördlicherseits vorgeschriebenen Maßnahmen entsprochen und seien diesbezüglich der bB Nachweise übermittelt worden. Die Anlage werde konsensgemäß betrieben. Beantragt wurde u.a. die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 23.10.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt und Beweiswürdigung**:

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie – verbunden mit den hiergerichtlichen, Bezug habenden Verfahren LVwG-552999 und LVwG-500947 – durch Abhaltung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025 samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** fest:

Aktuell betreibt der Bf am Standort C-Straße in D__, im Wesentlichen auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG D__, eine Biogasanlage [unstrittig].

Der Betrieb dieser Biogasanlage geht auf die der Rechtsvorgängerin, der E__, mit Bescheid der bB vom 09.12.2004 eingeräumten abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung zurück. Teil dieser genehmigten Anlage war ein sog. Ring-in-Ring-Fermenter (Haupt- und Nachfermenter 1 sowie Nachfermenter 2/Biogasgüllelager). Der Genehmigungsbescheid enthält in Bezug auf die Rührwerke beim Hauptfermenter und beim Nachfermenter 1 insofern eine Emissionsgrenze, als bei Inbetriebnahme ein Schallleistungspegel von 72 dB nicht überschritten werden darf. Spezifische Immissionspegel, insbesondere zum Schutz von Nachbarn, wurden im angeführten Bescheid nicht festgesetzt [Bescheid der bB vom 09.12.2004, UR-305672/18-2004-St/Sr; in lärmtechnischer Hinsicht siehe die Nebenbestimmungen E)].
Mit Bescheid der bB vom 10.05.2012 erfolgte die Kenntnisnahme des Verzichts der damaligen Betreiberin auf Übernahme von bestimmten Abfällen, sodass in der Folge die teilweise aus Eigenbetrieb stammenden und teilweise zugekauften landwirtschaftlichen Rohstoffe Mais und Grassilage, zugekaufter Körnermais und aus dem Eigenbetrieb stammende Wirtschaftsdünger eingesetzt werden [Bescheid der bB vom 10.05.2012, UR-2006-3845/176-Kb/Frö].
Mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 13.04.2016 wurde für die ggst. Biogasanlage die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Erhöhung der Leistung von 250 kW auf 330 kW erteilt [Bescheid der OÖ LReg vom 13.04.2016, AUWR-2006-3845/320-Eck].

Infolge einer Detonation wurde mit Bescheid der bB vom 18.12.2020 die Schließung der ggst. Biogasanlage und die Vorschreibung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen wegen schwerer sicherheitstechnischer Mängel angeordnet [Bescheid der bB vom 18.12.2020, AUWR-2006-3845/495-Zi].

In weiterer Folge hat der Bf gegen Jahresende 2022 die ggst. Biogasanlage übernommen und ist für den diesbezüglichen Erwerb der Kaufvertrag und der insolvenzrechtliche Genehmigungsbeschluss vom 07.11.2022 aktenkundig [ON 531, Behördenakt].

Mit Bescheid der bB vom 07.04.2023 wurde die Sperre des Betriebs der Biogasanlage widerrufen, weil durch vorgelegte Nachweise keine Gründe mehr vorgelegen sind, die angeordnete Sperre weiter aufrecht zu erhalten [Bescheid der bB vom 07.04.2023, AUWR-2006-3845/551-Zi].

Mit Schreiben vom 31.05.2023 erfolgte seitens des Bf ein Projektantrag zur Änderung und Sanierung der Biogasanlage, der zwar zu verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen, Projektadaptierungen und mehreren Abstimmungen, Besprechungen etc. zwischen dem Bf, der bB und Amtssachverständigen aus den maßgebenden Fachbereichen führte, aber über den es im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts keine abschließende, bescheidmäßige Erledigung seitens der bB gibt [ON 565 ff., Behördenakt; unstrittig].

Ungeachtet des hier nicht gegenständlichen und mit Schreiben vom 31.05.2023 bei der bB anhängig gemachten Projektgenehmigungsverfahrens wurden in jüngerer Zeit, hauptsächlich aus Anlass der Detonation im Dezember 2020, nach Übernahme der Biogasanlage durch den Bf der zu Schaden gekommene Ring-in-Ring-Fermenter durch einen einfachen Betonfermenter ersetzt und bei den Rührwerken folgende Änderungen vorgenommen:
Es wurden zwei neue, elektrisch betriebene Paddelrührwerke auf der Decke bzw. dem Dach des Fermenters montiert und in Betrieb genommen. Die Motoren der Paddelrührwerke schalten sich einmal pro Stunde für ca. 8 - 10 Minuten ein. Im Vergleich dazu waren die früheren Tauchmotorrührwerke im Inneren des Fermenters eingebaut.
Darüber hinaus wurde für die Feststoffeinbringung ein neuer Vorratsbehälter ausgeführt [Verhandlungsergebnis vom 30.01.2025; unstrittig].

Seitens der bB wurde die beschriebene Umgestaltung der Rührwerke als schalltechnisch relevante Änderung angesehen, woraufhin am 14.03.2024 im Zuge einer unangekündigten behördlichen Nachschau, neben Erhebungen am Betriebsgelände der Biogasanlage auch immissionsseitige Messungen, vorwiegend beim Nachbarobjekt F-Straße in D__, unternommen wurden. Die dort im Freien im 1. Obergeschoß während des Betriebs der Rührwerke getätigten Messungen haben ergeben, dass der maximal hinnehmbare Schallpegel überschritten wurde und unter Berücksichtigung der örtlichen Schallsituation die Überschreitung als wesentlich und zum damaligen Zeitpunkt insgesamt sich als für Menschen erheblich nachteilig herausgestellt hat [ON 636, Behördenakt; Beurteilung des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 30.01.2025].

Die Verfahrensanordnung vom 26.03.2024 verweist in einer sog. Präambel zwar grundsätzlich auf Nachbarbeschwerden u.a. bzgl. Lärm, auf die am 14.03.2024 beim Nachbarobjekt Buseckerstraße 6 durchgeführten Messungen und wurde die diesbezügliche Niederschrift (AUWR-2006-3845/636) dem Bf als Beilage zur Kenntnis gebracht. Dem Bf wurde in diesem Zusammenhang aber behördlicherseits nicht dargetan, welchen konkreten immissionsseitigen und emissionsseitigen Sollzustand er bzgl. der Lärmproblematik herzustellen hat. Dem Bf wurden lediglich die aus Sicht der bB zu verfügenden (Stilllegungs-) Maßnahmen bzw. die Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Paddelrührwerke inkl. Folgemaßnahmen dargetan [AUWR-2006-3845/639-P].

Am 28.03.2024 wurde bei den Rührwerken – elf Meter entfernt – ein Schallleistungspegel von 83,4 dB gemessen [TAS-Bericht vom 08.04.2024 (S. 5) = Beilage ./U der Stellungnahme des Bf an die bB vom 30.04.2024].

Nach den Lärmmessungen vom 14.03.2024 und 28.03.2024 erfolgten bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheids (Zustellung: 08.08.2024) keine weiteren diesbezüglichen Messungen [Aktenstand; unstrittig].

Im Anschluss an die Lärmmessungen im März 2024 wurden vom Bf lärmabweisende Paneele bei den Motoren der Paddelrührwerke am Dach des Fermenters errichtet. Dabei handelt es sich um Lärmschutzpaneele, die im entsprechenden Abstand montiert wurden. Zusätzlich wurden direkt am G__ angebracht, die auch innen mit Akustik-Platten ausgekleidet sind [Verhandlungsergebnis vom 30.01.2025; unstrittig].

Aus Anlass eines beim Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems ausgetragenen Rechtsstreits (Unterlassungsklage eines Nachbarn), der im Ergebnis einvernehmlich ruhend gestellt wurde, wurden am 15.10.2024 weitere lärmtechnische Messungen durchgeführt und zusammenfassend festgestellt, dass die von der Biogasanlage verursachten Immissionen am Standort F-Straße in D__ keinesfalls den durch den Bescheid vom 09.12.2004 indirekt errechneten Immissionsgrenzwert überschreiten. Auch hat sich in diesem Zusammenhang ein Überschreiten des nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Maßes nicht ergeben [Gutachten des DI H__ vom 06.11.2024 = enthalten in ON 9 und 11 des Gerichtsakts; unstrittig].

Die oben skizzierten Lärmschutzmaßnahmen bei den Paddelrührwerken (lärmabweisende Paneele; Schallschutzhauben mit Akustik-Platten an den Motoren) waren bei den Messungen vom 15.10.2024 bereits vollständig vorhanden [Verhandlungsergebnis vom 30.01.2025; unstrittig].

Generell konstatierten im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 30.01.2025 die Parteien, insbesondere unter Verweis auf das Gutachten von DI H__ vom 06.11.2024, dass die lärmtechnische Problematik vollständig erledigt ist und es diesbezüglich in jüngerer Zeit bzw. in der Zeit während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Hintergrund der mittlerweile vollständig ausgeführten Lärmschutzmaßnahmen keine Beanstandungen mehr von Nachbarn gegeben hat. Das ist auch mit den Ausführungen des ASV für Lärmschutz in Einklang zu bringen, dass die nunmehr ausgeführten Schallschutzmaßnahmen an den Paddelrührwerksantrieben zu geringeren Schallpegeln führten, als dies noch bei den Messungen am 14.03.2024 der Fall war [Verhandlungsergebnis vom 30.01.2025; unstrittig].

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der bB. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich aus den oben jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln bzw. zitierten Dokumenten. Der Sachverhalt wurde von den Parteien auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Dass die Umgestaltung der Paddelrührwerke (nunmehr außen auf dem Dach angebracht; früher im Inneren des Fermenters verbaut) zwar grundsätzlich schallrelevant und insbesondere bei Inbetriebnahme der Paddelrührwerke (lediglich 8 - 10 Minuten pro Stunde) ohne Lärmschutzmaßnahmen immissionsseitig, also für Nachbarn (erheblich) nachteilig war, ergibt sich insbesondere aus den am 14.03.2024 sachverständigerseits durchgeführten Messungen und den dazu erstatteten gutachtlichen Ausführungen. Überschreitungen gab es auch noch am 28.03.2024 im Zuge der TAS-Erhebungen. Es konnte aber im nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben und im Ergebnis von den Parteien außer Streit gestellt werden, dass die sodann in etwa ab April 2024 vom Bf ausgeführten Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzpaneele bei den Rührwerken und Schallschutzhauben mit Akustik-Platten bei den Motoren) zielführend iSv wesentliche Verbesserungen herbeiführend waren und sowohl die ursprüngliche immissions- als auch emissionsseitige Problematik letztlich spätestens mit 15.10.2024 (Messungen von DI I__) zerstreut wurde. Dies findet einerseits im Gutachten von DI Hüthmair vom 06.11.2024 als auch darin Deckung, dass es ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen keine Beschwerden seitens der Nachbarn mehr gegeben hat. Auch emissionsseitig haben die Schallschutzhauben mit Akustik-Platten zu schallmindernden Verbesserungen bzw. Pegelminderungen geführt, sodass am Tag der mündlichen Verhandlung (30.01.2025) die Lärmthematik bei der ggst. Biogasanlage allseits als erledigt angesehen wurde, worüber auch die erkennende Richterin beim Lokalaugenschein an Ort und Stelle einen diesbezüglichen Eindruck gewann. Auch vom ASV für Lärmschutz wurde im Rahmen dieser Verhandlung dargetan, dass die mittlerweile vollständig etablierten Schallschutzmaßnahmen an den Paddelrührwerksantrieben zu geringeren Schallpegeln führte, als bei der zuvor – zuletzt am 14.03.2024 – vorgenommenen Messung.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde – unabhängig von der

Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, wenn der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs einer Behandlungsanlage, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig ist, besteht. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands erforderlichen, geeigneten Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die teilweise oder gänzliche Schließung, zu verfügen.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine wesentliche Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; […].

III.2. Nach der stRsp. des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. in jüngerer Zeit VwGH 24.10.2024, Ra 2023/07/0169) sind im AWG 2002 vielfach Regelungen den ihnen korrespondierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nachgebildet, weshalb in diesen Fällen bzw. bei Vergleichbarkeit der Regelungen (z.B. VwGH 20.03.2013, 2012/07/0050; 25.09.2014, 2013/07/0060) auf die Rechtsprechung zur GewO 1994 zurückgegriffen werden kann. Eine Vergleichbarkeit liegt zwischen den Bestimmungen des § 360 Abs. 1 GewO 1994 und des § 62 Abs. 2 AWG 2002 vor, sodass die zu § 360 Abs. 1 GewO 1994 ergangene Judikatur auf § 62 Abs. 2 AWG 2002 übertragbar ist.

Ein Einschreiten der Behörde auf Grundlage des § 62 Abs. 2 AWG 2002 setzt den Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs voraus. Vergleichsmaßstab ist nicht die Rechtsordnung schlechthin, sondern sind dies jene Vorgaben, die sich aus dem Genehmigungsbescheid ergeben (vgl. bei *Scheichl/Zauner/Berl*, Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2015] § 62 Rz 15; idS in Bezug auf Betriebsanlagen gemäß der GewO 1994: VwGH 03.04.2002, 2001/04/0069, mwN).

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 ist nicht jede (bzw. nicht die bloße) Änderung einer Anlage genehmigungspflichtig, sondern bedürfen „wesentliche Änderungen" im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 leg. cit. einer Genehmigung der Behörde. Dies erfordert eine Beurteilung, ob die vorgenommene Änderung der Anlage „wesentlich" ist. Es ist daher zur prüfen, ob die Änderung einem der in § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 genannten Fälle unterfällt bzw. ob die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann (vgl. idS VwGH 12.04.2023, Ra 2020/05/0068). Auch betriebsanlagenrechtlich ist nicht jede Änderung einer Anlage genehmigungspflichtig (§ 81 GewO 1994), sondern nur, wenn

die im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen verletzt werden könnten (vgl. VwGH 11.11.1998, 98/04/0108).

Bei auf § 62 Abs. 2 AWG 2002 gestützten Aufträgen kommt es in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 360 GewO 1994 bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes an. Im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes müssen daher ebenso wie im Zeitpunkt der Erlassung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung die Voraussetzungen für die getroffene Maßnahme gegeben sein (vgl. VwGH 24.10.2001, 2000/04/0142; LVwG Tirol 27.04.2015, LVwG-2015/37/0344-5).

III.3.1. Fallbezogen gilt es auszuführen, dass der Betrieb der ggst. Anlage mit Bescheid der bB vom 09.12.2004 abfallwirtschaftsrechtlich bewilligt wurde und danach weitere, die in den Feststellungen angeführten Bescheide (Kenntnisnahme des Verzichts auf den Einsatz bestimmter Abfälle; elektrizitätsrechtliche Erweiterung) erwirkt wurden. Der mit Bescheid der bB vom 09.12.2004 der Rechtsvorgängerin des Bf eingeräumten abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung kommt dingliche Wirkung (§ 64 Abs. 1 Z 1 AWG 2002) zu und führte auch die temporäre Schließung der Anlage wegen der Detonation im Dezember 2020 nicht zu einem Erlöschen der Bewilligung. Der Anlagenbetrieb war nämlich nicht mehr als fünf Jahre unterbrochen (§ 55 Abs. 1 AWG 2002).

Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das mit Antrag des Bf vom 31.05.2023 initiierte (und überarbeitete bzw. infolge Sachverständiger-Vorprüfung ergänzte) Projekt zur Änderung und Sanierung der Biogasanlage im hier gegebenen Fall weder einen Gegenstand bildet noch dieses Verfahren behördlicherseits abgeschlossen ist. Vereinfacht gesagt, führte dieser Projektantrag mangels Entscheidung darüber zu keiner veränderten Konsenslage. Kurzum liegt daher bis auf Weiteres dem ggst. Betrieb der Biogasanlage der mit Bescheid vom 09.12.2004 erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Konsens zugrunde, und zwar zumindest solange, bis über das jüngere Projektgenehmigungsverfahren nicht abschließend abgesprochen wurde.

Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung vom 09.12.2004 beinhaltet unter anderem das sog. Ring-in-Ring-Fermenter-System (Haupt- und Nachfermenter 1 sowie Nachfermenter 2/Biogasgüllelager) und ordnet in Bezug auf die Rührwerke beim Hauptfermenter und beim Nachfermenter 1 eine Emissionsgrenze von einem maximalen Schallleistungspegel von 72 dB an; spezifische Immissionspegel wurden bescheidmäßig nicht festgesetzt. Der Bf hat den im Dezember 2020 beschädigten Ring-in-Ring-Fermenter nach Übernahme der Anlage durch einen einfachen Betonfermenter ersetzt bzw. saniert und – soweit schalltechnisch relevant – zwei neue, elektrisch betriebene Paddelrührwerke nicht mehr im Inneren des Fermenters, sondern außen auf der Decke/dem Dach angebracht. Daraus folgt, dass die bei den Rührwerken vor allem schalltechnisch bewirkten Änderungen, die im

Ergebnis durch den angefochtenen Bescheid zum Auftrag zur Stilllegung (Außerbetriebnahme und Folgemaßnahmen) derselben geführt haben, einer näheren immissionsrechtlichen und emissionsrechtlichen Beurteilung zu unterziehen sind.

III.3.2. **Immissionen**: Wenngleich der Bescheid vom 09.12.2004 keine ausdrücklichen Immissionsgrenzen festgelegt hat, bewirken Änderungen bei einer bereits genehmigten Anlage gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 dennoch dann eine Genehmigungspflicht, wenn diese erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können und es sich demnach um „wesentliche Änderungen" handelt. Im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts liegen durch die Umgestaltungen bei den Paddelrührwerken wesentliche Änderungen aber nicht (mehr) vor, weil die vom Bf mittlerweile vollständig etablierten Schallschutzmaßnahmen bei den Paddelrührwerksantrieben (zum Immissionsschutz wurden u.a. Lärmschutzpaneele errichtet) dazu geführt haben, dass diese nunmehr bedeutend geringere Schallpegel verursachen und ein den örtlichen Verhältnissen entsprechend gewöhnliches Maß nicht (mehr) überschreiten. Anders gewendet sind unzumutbare Lärmbelästigungen für die Nachbarn nicht (mehr) gegeben und sind daher im Entscheidungszeitpunkt des LVwG OÖ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt (§ 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002) durch die Erneuerungen bei den Paddelrührwerken wegen der mittlerweile etablierten Schallschutzmaßnahmen nicht (mehr) zu konstatieren. Damit wird durch die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen der Tatbestand gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, nämlich die Genehmigungspflicht einer wesentlichen Änderung der Anlage, derzeit nicht verwirklicht und ist in dieser Hinsicht aktuell kein konsenswidriger Betrieb festzumachen.

III.3.3. **Emissionen**: Im Genehmigungsbescheid vom 09.12.2004 ist in Bezug auf die Rührwerke eine Emissionsgrenze bzw. ein maximaler Schallleistungspegel von 72 dB enthalten. Wenngleich bei den TAS-Messungen am 28.03.2024 diesbezüglich noch eine Überschreitung festgestellt wurde, so hat der Bf auch emissionsseitig in der Folge insbesondere durch die Ausführung der sog. Schallschutzhauben an den Motoren, ausgekleidet mit Akustik-Platten, wirksame Maßnahmen umgesetzt und damit wesentliche Verbesserungen dahingehend erzielt, dass am Tag der mündlichen Verhandlung bzw. im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt sich eine Überschreitung der im Bescheid vom 09.12.2004 angeordneten Emissionsgrenze hinsichtlich der Rührwerke nicht (mehr) ergeben hat. Daraus folgt, dass sich auch in diesem Zusammenhang zur Zeit der Entscheidung des erkennenden Gerichts ein konsenswidriger Betrieb nicht ausmachen lässt.

III.3.4. Auf das Wesentliche zusammengefasst bedeutet das, dass durch die geänderten Anlagenteile (Paddelrührwerke außen, anstatt verbaut im Inneren des Fermenters) und den in der Folge – vor allem auch durch notwendig gewordenes behördliches Einschreiten – durch die vom Bf geschaffenen Lärmschutzmaßnahmen (Paneele und Schallschutzhauben) aktuell weder eine immissionsseitige,

genehmigungspflichte wesentliche Änderung der Anlage (§ 37 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002) noch ein emissionsseitiges Überschreiten des für die Rührwerke – auf Basis des Bescheides der bB vom 09.12.2004 – geltenden Schallleistungspegels vorliegt. Der Verdacht eines konsenswidrigen Betriebs hat sich damit im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts nicht (mehr) ergeben und können deshalb die von der bB ausgesprochenen Maßnahmen (Stilllegung/Außerbetriebnahme der Paddelrührwerke und Folgemaßnahmen) aktuell jedenfalls nicht aufrechterhalten werden.

III.3.5. Der bB ist aber nicht entgegenzutreten, dass sie sich insbesondere vor dem Hintergrund der Erhebungen (Lärmmessungen) vom 14.03.2024 grundsätzlich zu einem Vorgehen gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 veranlasst sah und ein diesbezügliches Verfahren führte. Ob aber im Zeitpunkt der Erlassung der Maßnahmen durch die bB (Zustellung des angefochtenen Bescheides am 08.08.2024) noch ein konsenswidriger Betrieb einerseits wegen einer immissionsseitigen genehmigungspflichtigen wesentlichen Änderung und andererseits wegen Überschreiten des Emissionsgrenzwertes bei den Rührwerken gegeben war, lässt sich deshalb nicht abschließend klären, weil die zuletzt vor Bescheiderlassung vorgenommenen Messungen mehr als vier Monate zurücklagen, nämlich im März 2024 erfolgt sind, und der Bf zwischenzeitig mit der Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen begonnen hat bzw. diese im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung offenbar bereits weit gediehen und diese jedenfalls im Zeitpunkt der Messungen am 15.10.2024 fertiggestellt waren.
Aber selbst bei noch Vorliegen eines konsenswidrigen Betriebs im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung sind seitens des erkennenden Gerichts die gänzliche Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Paddelrührwerke und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen nicht frei von Bedenken, zumal die mittlerweile vollständig fertiggestellten Lärmschutzmaßnahmen – wie oben dargelegt – sowohl die immissionsseitige als auch emissionsseitige Problematik insofern wesentlich entschärft haben, als derzeit kein konsenswidriger Betrieb mehr vorliegt. Damit steht aber zumindest im Raum, dass im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung gelindere Mittel (arg: erforderliche, geeignete Maßnahmen), nämlich die letztlich verwirklichten Lärmschutzpaneele und Schallschutzhauben, zur Verfügung standen, um dem (Verdacht des) konsenswidrigen Betrieb(s) zu begegnen und um das Ziel der Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands zu erreichen.

III.3.6. Schließlich ist anzuführen, dass die dem angefochtenen Bescheid vorausgehende Verfahrensanordnung vom 26.03.2024 nicht frei von Mängeln geblieben ist. Zwar ist in einer Präambel (zu einer gemeinsamen Erledigung) grundsätzlich von der Lärmproblematik und auch von den Messungen am 14.03.2024 die Rede und wurde dem Bf die nach Ansicht der bB dann anzuordnende Rechtsfolge (Stilllegung/Außerbetriebnahme der Paddelrührwerke und Folgemaßnahmen) mitgeteilt. Dem Bf wurde in der Verfahrensanordnung aber nicht näher dargelegt, warum konkret er von einem konsenskonformen Betrieb abweiche und wodurch bzw.

wie er den rechtmäßigen Zustand wiederherstellen könne, und zwar auf die von ihm zu wählende Art und Weise, d.h. mit den von ihm zu wählenden Maßnahmen. Es ist nämlich nach der Judikatur zwischen dem vom Anlageninhaber bzw. Betreiber zu setzenden Verhalten und den von der Behörde zu verfügenden Maßnahmen zu unterscheiden. In der Verfahrensanordnung sind nämlich nicht bereits die Maßnahmen, wohl aber der Sollzustand und zwar so hinreichend konkret zu beschreiben, dass kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis (hier beispielsweise: Einhaltung der lärmtechnischen Vorgaben des Bescheides der bB vom 09.12.2004, nämlich die Nebenbestimmung E 3. bzgl. Rührwerke) der Bf innerhalb der gesetzten Frist herbeizuführen gehabt hätte (vgl. VwGH 16.07.1996, 96/04/0062, mwH).

III.4. Zusammengefasst bedeutet das, dass sich im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts weder eine immissionsseitige genehmigungspflichte wesentliche Änderung der Anlage noch ein Überschreiten der aus dem Bescheid der bB vom 09.12.2004 stammenden Rührwerke-Emissionsgrenze ergeben hat. Damit kann aktuell ein konsenswidriger Betrieb nicht konstatiert werden. Schon aus diesem Grunde war der Beschwerde stattzugeben und konnten die von der bB aufgetragenen Maßnahmen betreffend die Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme (inkl. Folgemaßnahmen) der Paddelrührwerke nicht weiter bestehen bleiben. Dass die bB grundsätzlich infolge ihrer Ermittlungsergebnisse bis zum bzw. vom 14.03.2024 ein Verfahren gemäß § 62 Abs. 2 AWG 2002 angestrengt hat, ist nicht bedenklich, jedoch konnte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keineswegs gesichert erhoben werden, ob im Entscheidungszeitpunkt der bB (mehr als vier Monate später; 08.08.2024) aufgrund der vom Bf in etwa ab April 2024 (und jedenfalls bis zum 15.10.2024 vollständig) etablierten Lärmschutzmaßnahmen ein konsenswidriger Betrieb (noch) vorlag, wobei selbst bei (behördlicher) Bejahung nicht wenige Gründe dafür gesprochen hätten, dass mit gelinderen Mitteln als der gänzlichen Stilllegung/Außerbetriebnahme der Paddelrührwerke das Auslangen gefunden hätte werden können (nämlich etwa mit den im Ergebnis ausgeführten Lärmschutzpaneelen und Schallschutzhauben). Schließlich wäre es angezeigt gewesen, in der Verfahrensanordnung vom 26.03.2024 nicht bereits die (Stilllegungs-) Maßnahmen, wohl aber den gesollten Zustand so hinreichend konkret zu beschreiben, sodass zweifelsfrei klar gewesen wäre, welches Ergebnis der Bf innerhalb der gesetzten Frist herbeizuführen gehabt hätte.

Aus all diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu § 62 Abs. 2 AWG 2002, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang